

entsprechende und überzeugend begründete Entscheidung des Gerichts — das Urteil — hat eine große erzieherische Bedeutung. Das Urteil wird rechtskräftig. An die Urteilsfeststellungen und den Rechtsspruch sind Staatsorgane und Bürger gebunden. Nur unter ganz bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und ebenfalls nur durch Gerichtsverfahren kann ein Urteil aufgehoben oder in seiner Wirkung beschränkt werden.

Ein weiteres Merkmal des Gerichtsverfahrens besteht weiter darin, daß die gerichtliche Entscheidung zwangsweise durchgesetzt werden kann. Selbst zur Gewährleistung des Prozesses kann in den im Gesetz bestimmten Fällen Zwang angewendet werden. So kann bereits der eines Verbrechens Beschuldigte zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls vorliegen¹¹⁾. Der Vollzug einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ist Anwendung staatlichen Zwangs zur Umerziehung des Verurteilten. Im Zivilverfahren gibt der Staat der obsiegenden Prozeßpartei die Möglichkeit, das Urteil gegenüber dem Unterlegenen vermittels staatlicher Gewalt — durch den Gerichtsvollzieher bzw. das Vollstreckungsgericht — durchzusetzen. Wir sehen, die Überzeugungswirkung der Rechtsprechung ist mit der Anwendung, zumindest mit der Möglichkeit der Anwendung staatlichen Zwangs verbunden.

In der Verbindung all der vorgenannten Punkte bestehen die Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens, durch welche die Rechtsprechung sich von der sonstigen staatlichen Tätigkeit unterscheidet. Wir können zusammenfassen:

Die Rechtsprechung entscheidet über die Bestrafung von Verbrechen und über — zumeist streitige — Rechtsverhältnisse in einem Verfahren, in dem der tatsächliche Sachverhalt wahrheitsgemäß festgestellt und hierauf die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik angewandt werden. Die rechtskräftige Entscheidung wird durch die Möglichkeit, sie vermittels staatlichen Zwanges durchzusetzen, in jedem einzelnen Fall gesichert.

5. Zur Erziehungswirkung der Rechtsprechung

Die gerichtliche Tätigkeit soll erziehen. Im Strafverfahren und sehr oft im Zivilverfahren ist zugleich mit der Überzeugungsarbeit die Anwendung von Zwang verbunden. Das wird in den folgenden Beispielen sichtbar. Während einer Straf Verhandlung wird dem Angeklagten durch gründliche Sachaufklärung und Herausarbeiten des Schadens, welchen das Verbrechen anrichtete, das Verwerfliche seiner Handlungsweise klagemacht. Der **Angeklagte erkennt**, wie gesellschaftsgefährlich und falsch er gehandelt hat. Trotzdem wird z. B. eine Freiheitsstrafe ausgesprochen und — außer bei bedingter Verurteilung — im Strafvollzug durch Zwangsanwendung vollstreckt Gerade der Angeklagte, dem seine Handlungsweise voll bewußt geworden ist, wird die Strafe als gerecht empfinden und sich von ihr erziehen lassen.

Die Anwendung von staatlichem Zwang durch das Gericht bedeutet für den betreffenden Bürger eine bestimmte Beschränkung der Freiheit im Verhalten und Handeln. Der Verletzer des Rechts, gleich ob im Straf- oder Zivilverfahren, hat durch sein Verhalten selbst die Ursachen gesetzt, daß gegen ihn gerichtlich vorgegangen werden mußte und der Urteilspruch vollstreckt wird. Die Anwendung des Zwangs darf nicht nieder-

¹¹⁾ Vgl. Stiller, Grass, Das Strafverfahren in der DDR, S. 13/14.